



Stadt Kamen

Der Bürgermeister

Vorlage

Nr. 077/2011

Fachbereich Planung, Bauen, Umwelt

vom: 09.11.2011

Beschlussvorlage

öffentlich

HFA

TOP-Nr.	Beratungsfolge
	Haupt- und Finanzausschuss Planungs- und Umweltausschuss

Bezeichnung des TOP

Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 36 Ka-Me "Wohnbebauung südlich Dorf Methler"
hier: Aufstellungsbeschluss

Ergebnis des Mitwirkungsverbot gem. § 31 Gemeindeordnung Nordrhein-Westfalen (in der derzeit gültigen Fassung)

Beschlussvorschlag:

Der Haupt- und Finanzausschuss der Stadt Kamen beschließt:

1. Die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 36 Ka-Me „Wohnbebauung südlich Dorf Methler“ gem. § 2 (1) BauGB (Die Grenzen des räumlichen Geltungsbereiches des aufzustellenden Bebauungsplanes sind aus dem beigefügten Lageplan ersichtlich).
2. Die Verwaltung wird mit der Planerarbeitung sowie der Durchführung des Verfahrens beauftragt.

Sachverhalt und Begründung (einschl. finanzielle Möglichkeit der Verwirklichung):

In der Stadt Kamen und hier insbesondere im Ortsteil Methler besteht weiterhin die Nachfrage nach Wohnbaugrundstücken. Um dieser Nachfrage auch in absehbarer Zeit noch Rechnung tragen zu können, schlägt die Verwaltung vor, in Methler ein neues Baugebiet zu erschließen und für den im beiliegenden Plan dargestellten Bereich einen Bebauungsplan aufzustellen.

Die Fläche wird z.Zt. landwirtschaftlich genutzt. Im Hinblick auf die südlich angrenzende Seniorenwohnanlage im Bebauungsplan Nr. 35 Ka-Me (Auf dem Pastoratsfelde) und die nördlich gelegene Wohnbebauung des Dorfes Methler ergibt sich durch die Neubebauung eine planerisch sinnvolle Arrondierung des gegebenen Siedlungsgebietes.

Im Regionalplan des Regierungsbezirkes Arnsberg, Oberbereich Dortmund – westlicher Teil – ist die Fläche als Allgemeiner Siedlungsbereich (ASB) und im Flächennutzungsplan der Stadt Kamen als Wohnbaufläche dargestellt. Der Landschaftsplan des Kreises Unna, Raum

Kamen – Bönen, sieht keine konkreten Festsetzungen für den Bereich vor. Als Entwicklungsziel ist der Erhalt der gegenwärtigen Landschaftsstruktur bis zur Realisierung der landesplanerisch festgelegten siedlungsräumlichen Nutzung unter Beachtung des landschaftstypischen Ortsbildes bei der Bauleitplanung festgesetzt.

Die Planung entspricht den Intentionen der dargestellten Fachplanungen. Daher ist eine Beeinflussung übergeordneter oder gleichrangiger Fachplanungen auch zukünftig nicht zu erwarten.